

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 83 (1988)
Heft: 3

Artikel: Wie besser eingliedern? : Wenn es ohne Neubau nicht geht
Autor: Schuler-Alder, Heidi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-175361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie besser eingliedern?

Nicht nur das Umbauen bestehender Altbausubstanz kann Schwierigkeiten bereiten. Noch heiklere Probleme stellen sich oft mit der Eingliederung neuer Bauten in ein Orts-, Quartier- und Strassenbild. Dem wird aber in der Ortsplanung noch zuwenig Rechnung getragen. Das hat kürzlich an einer Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) Dr. Heidi Schuler-Alder von der Berner Denkmalpflege gezeigt. Wir geben ihren Vortrag gekürzt wieder.

Ortsbild, Quartierbild, Strassenbild – das ist das Gesicht, die Gestalt eines Ortes, eines Quartiers, einer Strasse; das Gesicht nach aussen (äusseres Ortsbild) und das Gesicht nach innen (inneres Ortsbild, Strassen- und Gassenbild). Ein Ort, eine Siedlung, ein Quartier mit Gesicht und Charakter ist mehr als eine zufällige, zusammenhanglose Ansammlung von Einzelbauten: nämlich ein *strukturierter Organismus von Bauten und Ausserräumen* (dem Raum zwischen den Baukörpern), die miteinander und zueinander in einer räumlichen, gestalterischen und funktionalen Beziehung stehen, in einzigartiger Weise, welche jedem Ort seine Unverwechselbarkeit verleiht.

Verkannter Lebensraum

Dieses Gesicht spricht uns an, positiv oder negativ. Wir reagieren darauf: mit Freude, Wohlbefinden, Geborgenheit oder mit Abwehr, Befremdung, Unbehagen – bewusst oder unbewusst. «Ortsbild» lässt sich nicht auf eine nostalgische Kulisse mit geschützten und gepflegten Fassaden reduzieren. Verstehen wir «Ortsbild» ganzheitlich, nicht nur als eine mit «Schutz» behafte Äusserlichkeit, mit der sich ein paar weltfremde Idealisten beschäftigen, sondern als unsern unmittelbaren *Lebensraum*, so bekommt dieser Begriff einen neuen Inhalt und einen sehr hohen Stellenwert.

Wohnqualität, Lebensqualität, Vertrautheit mit der Umgebung, Geborgenheit, Identifikation mit dem Wohnort, sich zu Hause fühlen, Heimat – das sind die Stichworte. Das sind keine messbaren und rationalisierbaren Grössen. Sie spielen aber für unser Wohlbefinden eine ganz zentrale Rolle, ob wir uns dessen bewusst sind oder nicht, ob wir es wahrhaben wollen oder nicht. Der hohe Wert der *Lebensraumqualität* für das *menschliche Wohlbefinden* ist in Fachkreisen schon lange erkannt und anerkannt. Meine Arbeit zeigt jedoch immer wieder von neuem, dass dieser übergeordnete Gesichtspunkt in der Ortsplanungs- und Baubewilligungspraxis nicht nur stark vernachlässigt wird, sondern teilweise noch immer völlig verkannt wird. Bauten werden als Einzelemente isoliert vom Siedlungszusammenhang betrachtet. Bauzonen werden selten nach ortsbildgestalterischen, das heisst lebensraum-gestalterischen Gesichtspunkten bestimmt. Im Gegenteil: Zonierungen widersprechen oft den elementarsten Grundsätzen einer *harmonischen Siedlungsentwicklung* und *Siedlungsgestaltung*. Eine solche hat in erster Linie von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten auszugehen wie z. B. bestehende Siedlungsstruktur, Altbausubstanz, Topographie, Verhältnis zur Landschaft (äusseres Ortsbild) usw. «Planen heisst gestalten.» Gegegenüber diesem Anspruch ist

sowohl die gängige Ortsplanungspraxis wie auch die Baubewilligungspraxis ernüchternd. Was ausserhalb einer besonderen, meist sehr knapp bemessenen Schutzzone liegt, wird in der Regel planerisch nicht in die Gestaltung des Ortsbildes einbezogen. Dabei geht es auf dieser Stufe erst um die planerischen Voraussetzungen. Eine entsprechende architektonische Gestaltung ist selbst bei guten planerischen Voraussetzungen noch lange nicht gewährleistet.

Pflegen und gestalten

Bewusst vermeide ich den Ausdruck «Ortsbildschutz». Dabei geht es mir nicht darum, den Schutzgedanken auszuklammern. Er hat seinen unbestrittenen Stellenwert, er ist mir jedoch etwas einseitig. Auch eine Siedlung, die ein «schönes» oder «wertvolles» Ortsbild präsentiert, ist letztlich ein lebendiger Organismus, der zwangsläufig einem *Wandel* unterworfen ist. Veränderungen sind ein unumgänglicher kultureller Prozess, der im Laufe der Kulturschichte stets stattgefunden hat. Heute spielt er sich jedoch in einem *Ausmass* und in einer *Geschwindigkeit* ab, der weder gestalterisch noch gefühlsmässig verkraftbar ist. Veränderungen bedeuten deshalb in unserer Erfahrung in der Regel Zerstörung und Qualitätsverlust, nicht nur von Einzelbauten, sondern von ganzen Ortsbildern oder Ortsbildteilen, also von Lebensraum und

Comment mieux intégrer?

Une localité, un quartier, sont beaucoup plus qu'un groupe-ment arbitraire de maisons indi-viduelles: ce sont des orga-nismes structurés, où les rap-ports volumétriques, esthé-tiques et fonctionnels confèrent à chaque endroit son caractère propre et irremplaçable. D'autre part, le «site construit» ne se réduit pas à un décor ro-mantique aux façades proté-gées: c'est un cadre de vie, dont le rôle est considérable pour le bien-être humain et la qualité de la vie. Or, l'expé-rience ne cesse de montrer que cet aspect supérieur n'est pas seulement négligé dans la pratique de la planification locale et des permis de construire, mais le plus souvent ignoré: les bâtiments sont considérés isolément, indépendamment de leur environnement bâti. Il est rare que les zones à bâti soient établies en fonction du site, du cadre général de vie; loin de là: le zonage est sou-vent en contradiction avec les principes les plus élémentaires d'un développement harmo-nieux de la localité. Ce n'est pas la «protection du site» qui sera ici mise en avant. Elle a toute sa valeur, mais il faut tenir compte du fait que, si beau soit-il, le site construit est un organisme vivant, donc forcément soumis au change-ment. C'est un inévitable pro-cessus culturel dont toute l'histoire témoigne. Toutefois,

ce processus est aujourd’hui à ce point massif et accéléré qu’on ne le maîtrise plus ni sur le plan de l’aménagement, ni sur celui du sentiment esthétique. Aussi le changement signifie-t-il, en règle générale, destructions et perte de qualité, non seulement pour des édifices, mais pour des localités ou des quartiers entiers. Changement et renouvellement sont le fait d’un ensemble, et doivent obéir à certains principes. L’histoire montre que le visage d’une cité est toujours résulté d’une volonté supérieure. Villes et villages ne sont pas «beaux» par hasard, et le sont souvent grâce à des prescriptions rigoureuses. Cette volonté d’aménagement a perduré jusque tard au cours du XIX^e siècle. La rupture est venue au XX^e, et on lui doit l’incommensurable enlaidissement des localités et des paysages en un bref laps de temps. Aujourd’hui, malgré la planification, nous nous trouvons devant un chaos, qui devrait nous inciter à retrouver le sens des ensembles architecturaux. Un très utile instrument, à cet égard, est l’inventaire des sites construits en Suisse (ISOS), en cours d’élaboration sur mandat du Département fédéral de l’intérieur, et déjà en partie disponible. Il s’attache précisément aux ensembles, à leur structure, à leurs parties et à leur environnement. Quiconque s’occupe de planification et d’aménagement local devrait se donner la peine de l’étudier. Il est utile aussi bien pour l’établissement d’un plan de zones que pour l’intégration d’un bâtiment dans un ensemble.

Bien qu’un plan de zones ne soit pas un instrument d’aménagement, mais un plan d’affection, il joue un rôle décisif pour l’aspect d’ensemble d’une localité. Car chaque zone doit être établie en fonction de critères relatifs à l’aspect du site. C’est là que l’ISOS, en renseignant sur les caractères propres à chaque localité, permet d’œuvrer en fonction de principes supérieurs. Le zonage a ainsi, indirectement, un effet quant au

Lebensqualität. Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung beinhalten deshalb mehr als nur Schutz; sie umfassen Pflege des Bestehenden, Um- und Neugestaltung innerhalb und neben Bestehendem. Sie muss also den laufenden Veränderungs- und Wandlungsprozess miteinbeziehen. Dies betrifft die *Umnutzung* vorhandener Altbauten als Folge eines wirtschaftlichen oder sozialen Strukturwandels, den *Ersatz* nicht mehr erhaltungsfähiger oder nicht erhaltenswerter Altbauten, die *Ergänzung* bestehender Siedlungsstrukturen durch Verdichtung, die *Erweiterung* bestehender Siedlungsgerüste durch neue Quartiere. In jedem Fall geht es darum, auf *ortsspezifische Gegebenheiten* einzugehen, auf eine bestimmte Ortsbilsituation *gestalterisch* zu reagieren, sei dies nun im Rahmen einer Ortsplanung, einer Quartierplanung oder eines Bauvorhabens.

Erneuerung und Veränderung spielt sich im Rahmen eines übergeordneten Ganzen ab. Das Ortsbild – im ganzheitlichen Sinne verstanden – ist ein solcher Rahmen, der *übergeordnete gestalterische Zielvorstellungen* für jede Planung umgänglich macht. «Planen heisst gestalten» – dieser Grundsatz hat Tradition. Kultur- und architekturgeschichtliche Quellen bezeugen immer wieder, dass das Gesicht eines Ortes – das Ortsbild – bewusst gestaltet und gepflegt wurde und ein wichtiges obrigkeitliches Anliegen war. Der einzelne hatte sich diesem *übergeordneten Gestaltungswillen* unterzuordnen. «Schöne» Städte und Dörfer (was immer «schön» auch heissen mag) sind kein Zufall, sondern meistens das Ergebnis eines Gestaltungswillens, der oft mit sehr restriktiven Bauvorschriften durchgesetzt wurde. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein blieb dieser Gestaltungswille allgemein lebendig. Erst das 20. Jahrhundert hat hier einschneidende Veränderungen gebracht, auf deren vielfältige Ursachen ich hier nicht ein-

gehen kann. Die Folge ist eine unermessliche Zerstörung von Siedlung und Landschaft innerhalb kurzer Zeit. Heute stehen wir trotz Planung vor einem Siedlungschaos, das uns wieder zu einer ganzheitlicheren Betrachtung des Ortsbildes führen muss.

Ein wichtiges Planungshilfsmittel zu einem ganzheitlichen Ortsbildverständnis ist das *Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)*, das im Auftrag des Eidg. Departements des Innern zurzeit bearbeitet wird und teilweise auch schon zur Verfügung steht. Das Inventar geht nicht wie sonst üblich vom Einzelbau aus, sondern erfasst einen Ort als Ganzes in seiner Struktur, seinen Teilen, Zwischenbereichen und Umgebungen. Das ISOS ist nicht ganz einfach zu verstehen und kann auch missverstanden werden. Wer sich jedoch ernsthaft mit Planung und Ortsbildgestaltung auseinandersetzt, sollte die Mühe nicht scheuen, sich ins ISOS einzuarbeiten; er wird es bald als unentbehrliches Hilfsmittel zu schätzen wissen und ein Ortsbild mit andern Augen zu betrachten beginnen als bisher.

Diese erweiterte Sichtweise ist jedoch sowohl für die Zonenplanung wie für die Einpassung eines Einzelbaus notwendig.

Zonenplan und Ortsbildgestaltung

Der Zonenplan ist kein Gestaltungsinstrument, sondern ein *Nutzungsplan*. Dennoch spielt der Zonenplan für die Ortsbildgestaltung eine entscheidene Rolle. Durch nicht ortsbildgerechte Zonierungen werden schwerwiegende Fehlentwicklungen vorprogrammiert, die früher oder später in eine Sackgasse oder zu Konflikten führen. Obwohl der Zonenplan selber kein Gestaltungsinstrument ist, sind die einzelnen Zonen unbedingt nach ortsbildgestalterischen Kriterien zu bestimmen. Hier leistet das ISOS wertvolle Hilfe. Es gibt uns über die Eigenschaften eines Ortsbildes Aus-

kunft und ermöglicht, auf dieser Grundlage *übergeordnete gestalterische Zielvorstellungen* für das Ortsbild zu erarbeiten und die einzelnen Ortsbildteile *differenziert* nach ihrem Charakter und den dazu entwickelten Zielvorstellungen zu behandeln.

So kann sich die Zonierung unmittelbar auf die *Substanzerhaltung* auswirken. Es ist unsinnig, sich in einem Baureglement ausdrücklich zur Erhaltung der traditionellen Bausubstanz und Baustruktur zu bekennen und gleichzeitig einen erhaltenswerten Ortsteil mit einer höhengeschossigen Zone zu belegen. In ehemals bäuerlichen Dörfern mit traditionell zweigeschossiger Bauweise bedeutet eine dreigeschossige Zonierung eine starke Gefährdung der erhaltenswerten *Altbausubstanz*. Aber auch wenn der Baubestand nur teilweise erhaltenswert ist, gefährdet eine dreigeschossige Zonierung in einem traditionell zweigeschossigen Ortskern die *Ortsbildstruktur* erheblich. Der Zonenplan erlaubt ein *Bauvolumen*, das den ortsüblichen Rahmen sprengt und eine gute Eingliederung beträchtlich erschwert. Nicht dass ein dreigeschossiger Bau in zweigeschossiger Umgebung in jedem Fall auszuschliessen ist. Ausnahmen sollten jedoch nur für Sonderbauten gewährt werden, welche sich durch ihre besondere Funktion auch in Massstab und Gestaltung bewusst von den «gewöhnlichen» Bauten auszeichnen dürfen und sollen (z. B. Dorfzentrum, Schulhaus, Altersheim usw.). Dass ein solcher Bau auch entsprechend hohe gestalterische Anforderungen zu erfüllen hat, müsste selbstverständlich sein und mit einer Spezialordnung geregelt werden.

Es ist zweifellos in manchen Fällen möglich, bei entsprechenden Rahmenbedingungen auch in zweigeschossiger Bauweise eine höhere Ausnutzung zu realisieren, ohne dass das Ortsbild in seiner Struktur gefährdet wird, so z. B. durch *Spezialordnungen* mit flexiblen Abstandsvorschriften, mit Ge-

staltungsbaulinien und Möglichkeiten für Annexbauten im Sinne einer verdichteten Bauweise.

Chancen und Grenzen

Eine gute Eingliederung und qualitätsvolle Gestaltung von Neubauten in wertvollen Ortsbildern oder Baugruppen hängt von verschiedenen Grundbedingungen ab, die je nach Ausgangslage unterschiedlich ins Gewicht fallen. Eine davon sind *Zonenplan und Zonenbestimmungen*. Eine andere sind *Grundsätze im Baureglement*, welche allgemeine gestalterische Zielsetzungen und Erfordernisse für das ganze Baugebiet und für besondere Bereiche festlegen. Entscheidend für eine überzeugende Einordnung und Baugestaltung sind jedoch letztlich die gestalterischen Fähigkeiten und das Einfühlungsvermögen des mit dem Bau beauftragten Architekten. Es ist leider eine anerkannte Tatsache, dass unser Lebensraum im Normalfall von mittelmässigen bis unqualifizierten Architekten «gestaltet» wird. Damit jedoch qualifizierte Fachleute zum Zug kommen können, braucht es einerseits eine sensibilisierte und qualitätsbewusste Bauherrschaft und andererseits Baubehörden, denen Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung ein wichtiges Anliegen ist. Ohne diese Voraussetzungen kann auch die beste Orts- und Quartierplanung keine gute Baugestaltung gewährleisten. Für eine gute Baugestaltung und Eingliederung gibt es *keine Patentrezepete*. Es gibt jedoch ein paar Grundsätze, welche eine Qualitätsverbesserung und ein Qualitätsbewusstsein fördern können:

Eingliederungsvorschriften sind vorteilhafterweise sehr *allgemein*, aber *positiv* zu formulieren. Sie müssen jedoch so griffig sein, dass die Baubehörden damit einen Bauabschlag begründen können. Sie erscheinen vordergründig als «Gummiparagraphen». In der Tat lassen sie sehr viel *Ermessensspielraum*, was deren Handhabung erschweren kann

und sie nicht unumstritten macht. Eingliederungsvorschriften können problematisch sein, wenn sie in kleinlicher Reglementiererei Masse, Formen, Materialien, Farben usw. zu detailliert und zwingend vorschreiben. Solche Vorschriften verhindern zwar manchmal das Schlimmste, sie fördern jedoch in der Regel eine fade Mittelmässigkeit und eine anpasslerische Haltung; einem guten Architekten schränken sie den Gestaltungsspielraum oft unnötig ein. Die Qualität eines Baues wird wesentlich von Elementen mitbestimmt, die sich nicht exakt festlegen lassen. Dabei kommt es in erster Linie auf das Einfühlungsvermögen des Architekten an. Ganz entscheidend ist die Materialwahl und Gestaltung im Detail. Zum Beispiel einfach Holz vorzuschreiben gewährleistet noch lange keine gute Einordnung. Es kommt nämlich vor allem darauf an, wie und wo dieses Holz verwendet wird, z. B. Dicke und Breite von Holzbrettern bei Holzverschalungen, ihre Verarbeitung und Behandlung, die funktionale und konstruktive Verwendung des Holzes. So kann sich etwa ein feinfühlig modern gestalteter Sichtbacksteinbau mit Glas- und Stahlelementen ohne weiteres besser in ein traditionelles Ortsbild einordnen als ein Bau mit anpasslerischer, aber falsch verstandener Holzverschaltung.

Solche Feinheiten lassen sich nicht reglementieren. Hingegen ist es wichtig, auf die Elemente hinzuweisen, welche besonders beachtet werden müssen. Deren Beurteilung setzt jedoch letztlich wieder Baubehörden voraus, welche sich entweder selber eingehend mit Baugestaltung auseinandersetzen oder erkennen, wann sie mit Fachinstanzen zusammenarbeiten sollten.

Worauf es ankommt

Ich kann und möchte hier kein Musterbeispiel für allgemeine Einpassungsbestimmungen vorstellen, jedoch anhand

eines Entwurfes aus der Stadt Bern zeigen, auf welche *Elemente* es ankommt:

Art. 3 Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild

¹ Bauten, Teile von solchen, bauliche Einrichtungen und Aussenrenovationen, die sich in ihrer Erscheinung und Farbgebung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild einfügen oder die Einheitlichkeit von Siedlungen nicht wahren, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauklassenvorschriften entsprechen.

² Für die Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild massgebend sind die Gestaltung und Anordnung folgender Elemente:

- Stellung und Form des Gebäudes;
- Gliederung der Aussenflächen (Fassaden und Dach), Material und Farbwahl. Dabei sind Sockelgeschoss, Dachrand, Balkone und Erker von besonderer Bedeutung;
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
- Aussenraum, insbesondere die Begrenzung gegenüber dem Strassenraum und die Bepflanzung.

³ Zur Beurteilung der städtebaulichen Einordnung sind für das Projekt und die Gebäude und Anlagen der Umgebung die notwendigen Unterlagen beizubringen. Es wird im Einzelfall bestimmt, welche Beurteilungsgrundlagen der Bauherr beizubringen hat. Dieser Einordnungsartikel könnte noch weiter verfeinert und erweitert werden, ohne in kleinliche Reglementiererei zu verfallen. Die Elemente variiieren nach Siedlungstyp (Stadt, Kleinstadt, Bauerndorf, Industriedorf, Weiler usw.). So sind als weitere wichtige Elemente zu nennen: Tiefbauten; Belagsmaterialien; Abgrenzungselemente wie Zäune, Mauern, Geländer; Terrainveränderungen/Terraingestaltung; Art der Bepflanzung usw. Entscheidend ist, dass die Einhaltung der rein *materiellen Zonenvorschriften* nicht genügt und dass daraus kein Anspruch auf eine Baubewilligung

maintien de la substance architecturale.

Une bonne intégration de bâtiments neufs de qualité dans une localité ou un quartier historique dépend de diverses conditions (plan de zones, règlement de construction, etc.), mais surtout, en définitive, des capacités de l'architecte. Il faut hélas constater, à cet égard, qu'à l'ordinaire notre cadre de vie est «aménagé» par des architectes médiocres, voire non qualifiés.

Il n'existe pas de recette toute faite pour résoudre le problème, mais on peut tout de même formuler quelques principes: il faut de préférence des prescriptions très générales, mais positives et assez efficaces pour que les autorités puissent justifier un refus du permis de construire. Une trop grande marge de manœuvre les rend difficiles à appliquer, mais trop de précisions détaillées, si elles peuvent éviter le pire, risquent d'engendrer la médiocrité en limitant outre mesure l'inspiration du bon architecte.

Il faut surtout ne pas oublier que la construction n'est pas une affaire privée, mais touche tout le monde et pour longtemps. C'est dire que la priorité de l'esthétique et d'une intégration convaincante sur les prescriptions purement matérielles n'est pas seulement légitime, mais indispensable.

Conclusion en quatre points:

Planification locale

Chaque situation est un cas particulier, à traiter selon des données concrètes. Les mesures de planification et de construction doivent en principe tenir compte de la substance architecturale existante et de l'ensemble du site construit. La Commune a toujours la possibilité de s'entourer de compétences et d'aller, par ses prescriptions, au-delà des exigences minimales de la législation cantonale.

Autorisations de construire

Les meilleures bases légales et planifications ne valent rien si la Commune ne les applique pas à fond et hésite à les imposer.

ser. La Commune devrait collaborer davantage avec des spécialistes, et les consulter en temps utile. Plus de courage serait nécessaire dans le refus des permis de construire! La Commune n'a pas seulement la chance, mais aussi le devoir de s'engager en faveur de l'esthétique du site, et de ne pas accepter n'importe quel projet de construction.

Bâtiments publics

Pour ses propres édifices, la Commune doit donner l'exemple de la qualité, exemple propre à créer un climat positif. La formule des concours d'architectes est la meilleure garantie pour de bonnes solutions.

Formation et perfectionnement
Dans notre société, «apprendre à regarder», savoir se préoccuper d'esthétique et d'aménagement du cadre de vie, ne sont pas exigés des responsables, et cela ne s'enseigne pas dans les écoles. Personne n'y est préparé! Cela devrait au contraire figurer au programme d'enseignement à tous les degrés, non sous forme de leçons spéciales, mais par insertion dans d'autres leçons, et en premier lieu lors de la formation et du perfectionnement des enseignants.

Les cours de perfectionnement pour autorités responsables des travaux publics ne devraient pas se limiter au droit et à la police des constructions, mais viser aussi à les sensibiliser aux questions d'aménagement et d'esthétique.

gung abgeleitet werden kann. Bauen ist keine private Angelegenheit, denn es betrifft die Öffentlichkeit in jedem Fall in sehr hohem Masse, und zwar über Jahrzehnte und länger. Deshalb ist die Überordnung einer überzeugenden Einordnung und Baugestaltung über die rein materiellen Vorschriften hinaus nicht nur eine ge rechtfertigte, sondern eine zwingende Forderung.

Schlussfolgerungen

Meine Schlussfolgerungen und Thesen ordne ich nach vier Gesichtspunkten. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind Denkanstöße und vielleicht auch Provokationen.

Ortsplanung:

- Es gibt keine Patentrezepte für gute Einordnung und Baugestaltung. Jede Ortsbilsituation ist ein Einzelfall und aus den konkreten Gegebenheiten zu beurteilen.
- Planerische und bauliche Massnahmen haben grundsätzlich von den Gegebenheiten der vorhandenen Bausubstanz und des Ortsbildes auszugehen.
- Griffige allgemeine Ein passungsbestimmungen umfassen grundsätzlich das ganze Bau gebiet. «Ortsbild» lässt sich nicht auf einen Teilbereich be schränken. Besondere Orts bildteile werden zusätzlich dif ferenziert behandelt; für sie sind Sonderregelungen im Sinne von Quartier- oder Gestaltungsplänen vorzusehen.
- Die Gemeinde hat die Mög lichkeit, sich weitgehende Kompetenzen zu schaffen und mit ihren Einordnungsbestim mungen über die Minimalfor derungen des kantonalen Bau gesetzes hinauszugehen.
- Maximale Nutzungsansprü che gemäss Zonenordnung sind der Einordnungspflicht im Sinne einer optimalen Ge samtlösung unterzuordnen.
- In besonders wertvollen oder empfindlichen Ortsbild situationen müsste der Beizug einer Fachinstanz verbindlich festgelegt werden, eine Voran frage sollte ausdrücklich emp

fohlen oder sogar vorgeschrie ben werden.

Baubewilligung:

- Die besten Rechtsgrundla gen und Planungen bringen nichts, wenn die Gemeinde sie nicht ausschöpft und durch setzt.
- Die Gemeinde sollte ver mehrt mit Fachinstanzen zu sammenarbeiten und sich frühzeitig beraten lassen.
- Mehr Mut zum Bauab schlag! Die Gemeinde hat nicht nur die Chance, sondern auch die Pflicht, sich für die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes zu engagieren und nicht jedes Baugesuch zu akzeptieren.

– Im Einzelfall drängt sich ein Wechsel des Architekten auf. Die Gemeinde kann sich im Interesse des Ortsbildes hand bietend und vermittelnd enga gieren. In begründeten Fällen wären die Möglichkeiten nach Art. 140 des neuen bernischen Baugesetzes auszuschöpfen, welcher Staatsbeiträge für Massnahmen des Schutzes und der Gestaltung von Orts bild und Landschaft vorsieht (z. B. Mitfinanzierung von Wettbewerben der Parallel projektierungen).

Öffentliche Bauten und Aussen räume:

- Die Gemeinde geht als Vor bild mit dem guten Beispiel voran und setzt bei öffentli chen Bauten, Anlagen und Aussenräumen hohe Quali tätsmaßstäbe.
- Der Wettbewerb oder ein wettbewerbsartiges Verfahren bietet am ehesten Gewähr für überzeugende Lösungen. Vor aussetzung für Erfolg ist je doch eine sehr sorgfältige Or ganisation, wenn möglich nach SIA oder zumindest in Anlehnung an diese Bestim mungen.

– Hohe Qualitätsansprüche der Gemeinde für eigene Bau ten schaffen ein positives Kli ma für gute Gestaltung in der Gemeinde.

Bildung und Weiterbildung:

- «Sehen lernen» und die Auseinandersetzung mit Bau gestaltung und Lebensraum gestaltung ist in unserer Ge

ellschaft nicht gefragt und an unsren Schulen kein Thema. Wir sind deshalb nicht auf die Auseinandersetzung mit Bau und Lebensraumgestaltung vorbereitet und auf diesem Gebiet hilflos.

– Beobachtungs- und Seh schulung und Sensibilisierung für Gestaltung müssten grundsätzlich an den Schulen aller Stufen gefördert werden; nicht durch ein neues Schulfach, sondern durch Integra tion und Umgewichtung innerhalb bestehender Fächer. Konkret anzusetzen wäre in erster Linie in der Lehrerausbildung und -fortbildung.

– Weiterbildungskurse für Baubehörden sollten nicht nur juristische und baupolizeiliche Inhalte vermitteln, sondern auch für gestalterische Fragen sensibilisieren.

– «Sehen lernen» ist ein le benslanger persönlicher Lern prozess, der sich nur entwik kelt, wenn er angeregt wird. Es lohnt sich für jeden einzelnen, auf diesen Prozess einzugehen, denn er bedeutet eine wichtige und wertvolle persönliche Be reicherung: Die Welt offen bart dem Auge nach und nach immer mehr, das Gesichtsfeld wird erweitert, verfeinert und vertieft. Diese verfeinerte Seh weise wirkt sich längerfristig positiv auf die Gestaltung des Ortsbildes und unseres Le bensraumes aus.

Dr. Heidi Schuler-Alder